

Anlage 3 zu den Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

(Beschluss des Rates Bergisch Gladbach vom 30.06.2009; zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.10.2012)

Verfahrensordnung zu Ziffer 3.2 - Trägerwechsel

Im Hinblick auf mögliche künftige Trägerwechsel werden die Richtlinien wie folgt konkretisiert:

Grundschulen, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die politischen Vertreter im Rat sowie die städtische Verwaltung wünschen sich möglichst dauerhafte und tragfähige Kooperationen zwischen den Grundschulen und den freien Trägern zum Wohle der betreuten Kinder an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach. Hierin sollen die Kooperationspartner eine möglichst gute Unterstützung durch Politik und Verwaltung erfahren.

Für den Fall, dass es zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Schule und freiem Träger kommt, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Meldung der Krisensituation

In Krisensituationen, in welchen schwerer wiegende Probleme und Differenzen die weitere Zusammenarbeit der Kooperationspartner Schule und Träger gefährden, sind die Verwaltung des Jugendamtes sowie der Schulträger möglichst frühzeitig über Schwierigkeiten zu informieren. Träger und/oder Schule informieren schriftlich gegebenenfalls per Mail die für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Ganztagsgrundschulen zuständige städtische Fachberatung beim Jugendamt und das Schulverwaltungsamt.

2. Durchführung eines Vermittlungsgesprächs

Innerhalb von 5 Werktagen nach bekannt werden einer kritischen Situation beim Jugendamt/ beim Schulträger wird von der Verwaltung zu einem von ihr moderierten ersten Vermittlungsgespräch eingeladen. Das Gespräch soll binnen 10 Werktagen stattfinden. Terminabstimmung und Einladung erfolgen durch die Verwaltung des Jugendamtes/das Schulverwaltungsamt.

Ziele des Vermittlungsgesprächs sind:

- Problemanalyse: Was sind die strittigen Fragen/Themen?
- Gemeinsames Zusammentragen von verschiedenen Lösungen und Entscheidungsoptionen
- Entwicklung einer verbindlichen Übereinkunft, die beide Partner mittragen können.

Die Ergebnisse des Gespräches werden von der Verwaltung des Jugendamtes dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

3. Durchführung eines zweiten Vermittlungsgesprächs

Für den Fall, dass im ersten Gespräch keine Einigung erzielt wird, wird im Abstand von 10 Werktagen ein zweites Vermittlungsgespräch durchgeführt. Ideen und Problemlösungen, die sich im ersten Gespräch noch nicht ergeben haben, sollen beraten werden. Es wird geprüft, ob sich Positionen und Vorstellungen so ändern lassen bzw. geändert haben, dass doch noch eine Einigung erzielt werden kann. Sollte eine Einigung erreicht werden, wird eine für alle Beteiligten verbindliche Übereinkunft erarbeitet. Die Gesprächsergebnisse werden wie im ersten Vermittlungsgespräch dokumentiert.

4. Kündigung

Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann von einem der Partner die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von 9 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Vereinbarung kann mit gleicher Frist im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

5. Verfahrensablauf bei Trägerwechsel

Zur Gewinnung eines neuen Kooperationspartners wird von der Verwaltung des **Jugendamtes** ein Bewerbungsverfahren unter Angabe von Eckdaten wie aktuelle Anzahl der betreuten Kinder, Finanzvolumen, eventuell eingebrachte Lehrerstellenanteile und gegebenenfalls Konzept der pädagogischen Arbeit, soweit dieses weitergeführt werden soll, durchgeführt. Hierzu sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe - vorrangig die Jugendhilfeträger, die sich in der Kindertagesbetreuung bewährt haben - zur Abgabe einer Interessenbekundung einzuladen. Bewerben sich ein oder mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der Grundschule, wird/werden diese Bewerbung(en) der Schulleitung vorgelegt, um eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Schule, Schulträger und der Verwaltung des Jugendamtes zu ermöglichen.

- a) Können sich Stadt und Schule auf einen der Bewerber verständigen, wird der Trägerwechsel vollzogen. Über den Trägerwechsel werden JHA + ABKSS informiert.
- b) Sollte keine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt gefunden werden, entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

6. Verfahren bei Auswahl eines noch nicht anerkannten Trägers

Sollte sich im ersten Verfahren nach Ziffer 5 kein anerkannter Träger bewerben, können sich auch andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen im zweiten Verfahren nach Ziffer 5 bewerben.

Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport vor.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.

Für diesen Fall werden JHA + ABKSS ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannte Träger der Jugendhilfe) eine befristete Ausnahme zuzulassen. Sie kann max. um 1 Jahr verlängert werden. Die Verwaltung des Jugendamtes prüft zeitnah zur Übernahme der Trägerschaft, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch den Träger erfüllt werden und legt dem JHA eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

Für den Fall, dass der Jugendhilfeausschuss die Anerkennung des Trägers ablehnt, wird erneut ein Trägerwechsel eingeleitet.